Satzung

des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –

zur Förderung von Kindern in Tagespflege

in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom 28.07.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. 3134), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 28.07.2014 nachstehende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Um das Wohl der Familien zu sichern, ist es das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Qualität der Kinderbetreuungsangebote zu verbessern. Einen Baustein hierzu bildet die Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Angebots- und Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung besteht. Merkmale der Kindertagespflege sind die familienähnlichen Strukturen in der Betreuung sowie die enge, persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld.

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert. Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus § 24 SGB VIII.

(2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich in der Regel auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches hinausgehen. Bei der Tagespflege handelt es sich hierbei um ein ergänzendes Betreuungsangebot.

(3) Soweit die Betreuung in Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

(4) Betreuungszeiten, die in Ergänzung zu einer anderen Betreuungsform erforderlich sind (Randzeitenbetreuung) sind förderfähig. Dies gilt auch für die Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten außerhalb der regulären Öffnungszeiten.

(5) Der Umfang der Betreuung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Unter Beachtung des Kindeswohls wird eine zeitliche Obergrenze für den Förderanspruch von 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich (excl. Fahrtzeiten) festgelegt. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

(6) Wird ein Kind regelmäßig weniger als 20 Stunden in der Woche betreut, erfolgt grundsätzlich keine Förderung im Rahmen dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind die Betreuung zu Randstundenzeiten nach Abs. 4 sowie die Betreuung zur Abdeckung von Ferienzeiten.

(7) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen ist besonders nachzuweisen.

(8) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Schuleintritt in Tagespflege nur dann gefördert, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte nachweislich nicht zur Verfügung steht oder der zur Verfügung stehende Betreuungsumfang in der Kindertagesstätte wegen des individuellen Bedarfs nicht ausreichend ist.

(9) Besucht das Kind eine Ganztagsschule, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.

(10) Gefördert wird die Betreuung durch Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.

(11) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist ausgeschlossen, wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt. Erfolgt die Betreuung durch Verwandte, wird über die Förderfähigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles durch die Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt entschieden.

(12) Erhöht sich der individuelle Betreuungsbedarf, wird dieser erst ab dem Monat der Bekanntgabe als förderfähig anerkannt. Bei einer Verringerung des Bedarfs ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich.

(13) Der individuelle Förderbedarf, der höher als der bedarfsunabhängige Mindestbedarf ist, verringert sich während des Förderzeitraums auf diesen bei
- Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites oder Drittes Buch (SGB II oder SGB III)
- mit Beginn der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG).

(14) Die Förderung endet mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Die in Betreuungsverträgen vereinbarten Regelungen zur Vertragsdauer sind für die Förderung unerheblich.

(15) Die Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Tagespflege ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Betreuung lediglich in den Ferienzeiten benötigt wird.

§ 3 Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Tagespflege

(1) Die Förderung in Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung in Form des Sachaufwandes und dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird ~~je Kind und Stunde~~ wie folgt festgesetzt:

	160 Std. Qualifizierung	560 Std. Qualifizierung	Sozialassistenz/ Kinderpfleger/in	Sozialpädagoge/gin Erzieher/in
I. Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	3,00 €	3,50 €	5,40 €	6,60 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
insgesamt je Kind/Std.	**4,80 €**	**5,30 €**	**7,20 €**	**8,40 €**
II. Pauschalbetrag bei bedarfsunabhängigem Grundanspruch bei Regelbedarf je Kind/mtl.	**416,00 €**	**459,00 €**	**624,00 €**	**728,00 €**
III. Förderleistung bei besonderem Förderbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	6,00 €	7,00 €	10,80 €	13,20 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Insgesamt je Kind/Std.	**7,80 €**	**8,80 €**	**12,60 €**	**15,00 €**
IV: Pauschalbetrag bei bedarfsunabhängigem Grundanspruch bei besonderem Förderbedarf je Kind/mtl.	**676,00 €**	**763,00 €**	**1.092,00 €**	**1.299,00 €**

Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern/Elternteile durchgeführt, findet Abs. 2b Anwendung.

Anmerkung zu Ziff. I und III:
Sofern die Betreuung vor 7 Uhr, nach 18 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen erfolgt, erhöht sich der maßgebliche Betrag je Kind/Std. um 2,00 €. Dieser Betrag wird auf Antrag der Tagespflegeperson mit Stundennachweis über die geleisteten Betreuungsstunden gesondert erstattet. Der Antrag ist spätestens 2 Monate nach Leistungserbringung zu stellen.

~~2a) Tagespflege~~

~~**4,30 €** bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson, bei Betreuung des Kindes in anderen geeigneten Räumlichkeiten (Großtagespflege / Randzeitenbetreuung in einer Kindertagesstätte)~~

~~Die laufende Geldleistung umfasst:~~
~~**1,00 €** Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)~~

~~**3,30 €** Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)~~

2~~b~~a) Tagespflege bei besonderem Förderbedarf

~~**7,60 €** bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson, bei Betreuung des Kindes in anderen geeigneten Räumlichkeiten (Großtagespflege / Randzeitenbetreuung in einer Kindertagesstätte)~~

~~Die laufende Geldleistung umfasst:~~
~~**1,00 €** Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)~~
~~**6,60 €** Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)~~

Der besondere Förderbedarf wird durch die Betreuung von Kindern mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung und/oder mit anerkannter Pflegestufe begründet. Über die Anerkennung des besonderen Förderbedarfs entscheidet die Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 8.

2~~c~~b) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) nach Abs. 2 ~~a oder 2 b~~ zuzüglich 0,50 € je Kind/Std. Die Kosten für den Sachaufwand entfallen.

Zusätzlich zu der unter Abs. 2~~a oder 2b~~ festgesetzten Förderleistung erhalten die Tagespflegepersonen einen Mobilitätszuschlag.

Dieser beträgt

- für Anfahrtswege bis zu 5 km vom Haushalt der Tagespflegeperson bis zum Haushalt der Eltern/Elternteile einen Anteil von 0,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
- bis zu 10 km 0,75 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
- darüber hinaus 1 Stunde Betreuungszeit pro Tag.

Der Mobilitätszuschlag wird bei der Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages berücksichtigt.

~~Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über die geleisteten Betreuungszeiten.~~

2~~d~~c) Die Kosten für die Eingewöhnungszeit sowie für die Eingewöhnungs- bzw. Kennlernphase durch eine Vertretungs-/ Springerkraft werden entsprechend der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 ~~a – 2c~~ bis zu 20 Stunden in den Fällen übernommen, in denen das Tagespflegekind zum ersten Mal eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts erfährt. In allen anderen Fällen werden bis

zu 10 Stunden übernommen. Gefördert wird die Eingewöhnungszeit bis maximal 8 Wochen vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn. Bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle bezieht sich die Eingewöhnungszeit auf das jeweilige Kind. Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.

2~~ed~~) ~~Tagespflegepersonen mit einem unregelmäßigen Betreuungsaufwand erhalten zur Abgeltung von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der 1 ½ -fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von drei Monaten. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes.~~

~~Erstattungsbeträge für Fahrtkosten bei der Betreuung im Haushalt der Eltern werden bei der Abgeltung von Ausfall- und Krankheitszeiten nicht in die Berechnung einbezogen~~.

Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend Abs. 2 ~~a – 2c~~ bis zu vier Wochen im Bewilligungszeitraum gewährt. Die Geldleistung im Vertretungsfall wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt, welche die tatsächliche Betreuungsleistung erbringt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.

2~~fe~~) Tagespflegepersonen erhalten pauschal ~~eine~~ die unter Abs. 2 Ziff. II und IV Geldleistung ~~in Höhe von 375,00 € monatlich~~ für die Betreuung von

- Kindern im Rahmen der Erfüllung des bedarfsunabhängigen Grundanspruchs auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres). Die vorzuhaltende Betreuungszeit für das anspruchsberechtigte Kind beträgt vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche

- Kindern, die nach § 1 Abs. 3 in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung betreut werden.

~~Die Pauschale wird monatlich im Voraus zum Monatsende ausgezahlt. Die Leistung wird unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes erbracht. Es erfolgt keine gesonderte Abgeltung dieser Zeiten. Bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats wird für den Aufnahmemonat die hälftige Pauschale geleistet. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats.~~

Entsteht ein individueller bedarfsabhängiger gesetzlicher Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, ~~erfolgt die Entgeltung aufgrund von Stundennachweisen. Die Regelungen des Abs. 2c finden Anwendung.~~ wird der Förderanspruch monatlich pauschal für den Bewilligungszeitraum bemessen. Erforderliche Bring- und Holzeiten durch die Tagespflegeperson werden als Betreuungszeit berücksichtigt. Fahrtkosten der Tagespflegeperson sind mit der laufenden Geldleistung abgegolten. Veränderungen des zeitlichen Förderanspruchs werden

grundsätzlich erst dann berücksichtigt, wenn die Abweichung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich betragen.

Die monatlichen Pauschalbeträge werden zum Monatsende ausgezahlt. Die Leistung wird unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu 4 Wochen im Bewilligungszeitraum erbracht. Es erfolgt keine gesonderte Abgeltung dieser Zeiten. Bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats wird für den Aufnahmemonat die hälftige Pauschale geleistet. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats.

Sofern ein Kind von mehreren Tagespflegepersonen betreut wird, ist eine Pauschalzahlung ausgeschlossen. Die Entgeltung erfolgt in diesem Fall aufgrund von Stundennachweisen über Betreuungsstunden. Zur Abgeltung von Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes erhalten die Tagespflegepersonen einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der durchschnittlichen monatlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

2~~g~~f) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der abrechnenden Stelle beim Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich jede Änderung in den Betreuungszeiten, insbesondere bezüglich Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson bzw. des zu betreuenden Kindes, die über einen Zeitraum von vier Wochen hinausgehen, mitzuteilen.

(3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag rückwirkend jährlich erstattet. Als angemessen gelten entsprechend die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) für die Tagespflegepersonen, die im vorangegangenen Kalenderjahr im Jugendamt als vermittelbare aktive Tagespflegeperson gemeldet war.

(4) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich grundsätzlich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils maßgeblichen Mindestbeitrag.

(6) Bei höheren Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung als den Mindestbeiträgen umfasst die Erstattungspflicht nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Tagespflege resultieren. Die hälftige Erstattung der angemessenen Aufwendungen berechnet sich auf der Grundlage der im Vorjahr durch das Jugendamt des Landkreis Wolfenbüttel überwiesenen durchschnittlichen Geldleistung.

Für ortsfremde betreute Kinder sind zwecks Berücksichtigung der erhaltenen Geldleistung von anderen Jugendhilfeträgern geeignete Nachweise vorzulegen.

Sofern für das ortsfremd betreute Tagespflegekind bereits eine hälftige Erstattung durch den anderen örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vorgenommen wurde, entfällt die Bezuschussung durch den Landkreis Wolfenbüttel. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung erfüllt und mindestens für ein Kind laufende Geldleistungen nach § 3 dieser Satzung erhält.

Ist die Tagespflegeperson bereits aufgrund anderer Einkünfte sozialversicherungspflichtig, erfolgt die hälftige Erstattung nur in anteiliger Höhe, die sich aus der Tagespflege ergibt.

(7) Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens 3 Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise dem Jugendamt, vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

(8) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Beiträge werden bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als ~~sechs~~ vier Wochen nicht mehr erstattet.

(9) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt pro Tagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

(~~9~~10) Die gesamte laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung ist, dass diese im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist. Anerkannte Erstattungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung werden gesondert von der lfd. Geldleistung nach § 3 Abs. 2 ausgezahlt.

§ 3a Investitionsförderung

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Tagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 250,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tagespflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung. Der Nachweis der zweckgerichteten Verwendung erfolgt unter Vorlage entsprechender Zahlungsbelege.

(2) Die Investitionsförderung der Großtagespflege ist in § 6 geregelt.

§ 4 Eignung, Qualifizierung, Fortbildung

(1) Für die Tagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

(2) Die Tagespflegepersonen verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Tagespflege, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die gesetzlich vorgeschriebene Grundqualifikation ~~Qualifikation~~ der Tagespflegeperson ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts nachzuweisen.

Liegt eine berufliche pädagogische Ausbildung im Bereich der Kinderbetreuung vor, so kann der Qualifizierungskurs verkürzt werden. Die Entscheidung über die Verkürzung des Qualifizierungskurses trifft die Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt. Die Teilnahme an mindestens 80 ~~60~~ Qualifizierungsstunden ist erforderlich. Schwerpunkte der verkürzten Qualifizierung sollen die Themen frühkindliche Bildung, Elternarbeit, die Selbstständigkeit als Tagespflegeperson, rechtliche Aspekte der finanziellen Abwicklung gegenüber dem Leistungsträger und die Rechtstellung als Tagespflegeperson im Sinne des SGB VIII sein.

Pädagogisch beruflich qualifizierte Kräfte haben nach den jeweils geltenden Regelungen eine entsprechende Zusatzqualifizierung nachzuweisen. Zu den pädagogischen Ausbildungen zählen:

- Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge
- Erzieherin/ Erzieher
- Diplompädagogin/-pädagoge mit Schwerpunkt im Bereich der Sozialpädagogik
- Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger
- Sozialassistentin/ Sozialassistent
- Lehrerinnen/Lehrer

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern angestellt sind (sog. Kinderfrauen) benötigen mindestens eine 60 stündige Qualifizierung. Die Inhalte der Qualifizierung sollen der Qualitätssicherung dienen und sind durch die Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes auf den Einzelfall abzustimmen.

(3) Die Kosten ~~des~~r ~~Grundqualifizierungslehrgangs~~ Qualifizierungslehrgänge werden auf Antrag erstattet, wenn

- die Tagespflegeperson zur Aufnahme in der Vermittlungsdatei des Jugendamtes bereit ist,
- die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von mindestens einem Jahr als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

(4) Über die Grundqualifizierung hinaus wird für die Qualitätsentwicklung der Tagespflege die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 2 Veranstaltungen pro Jahr gefordert. Die Fortbildungsmaßnahmen können in Form einer Teilnahme an den vom Jugendamt angebotenen Themenstunden kostenfrei erfolgen. Sollen Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter besucht werden, ist die Teilnahme an diesen Maßnahmen mit der Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes vorab abzustimmen. Kosten hierfür können im Einzelfall auf Antrag bis höchstens 100,00 € übernommen werden, wenn entsprechende Mittel in der jeweiligen Haushaltssatzung für Fortbildung von Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und die Inhalte nach Einschätzung der Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt förderlich sind. Ohne vorherige Zustimmung ist eine Kostenerstattung nicht möglich.

(5) Eine Erklärung im Sinne von § 72a SGB VIII ist von der Tagespflegeperson vor dem Beginn der Tätigkeit abzugeben.

(6) Die Tagespflegeperson hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zu schließen.

(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Sinne von § 3 Abs. 2b ist eine besondere Qualifizierung in Form eines Fortbildungsmoduls, das von der Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt konzipiert wird, erforderlich.

(8) Bei Betreuung eines Tagespflegekindes mit einem besonderen Förderbedarf im Sinne von § 3 Abs. 2b reduziert sich der Umfang der Pflegeerlaubnis um ein Kind. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(9) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, der Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt Kinder selbstzahlender Eltern bzw. Elternteile und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
- vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
- Betreuungszeitraum
- Anzahl der Wochenstunden
- Betreuungszeiten

§ 5 Beratung, Vertretung

(1) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtige und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

(2) Die Beratung umfasst begleitende Fachberatung, zeitnahe Konfliktberatung, Anregungen für den pädagogischen Alltag sowie die Bereitstellung von Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch der Tagespflegepersonen untereinander. Die Bera-

tung und Unterstützung erfolgt durch die Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes.

(3) Das Jugendamt stellt eine Vertretungsregelung der Tagespflegepersonen untereinander in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen sicher.

§ 6 Großtagespflege

(1) Für die Großtagespflege gilt Folgendes:

- Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder in einer Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut werden.

- Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

(2) Für die Großtagespflege gelten grundsätzlich alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen.

(3) Die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle müssen für Ausfallzeiten eine Vertretung mit der jeweiligen Qualifikation des zu Vertretenden (Tagespflegeperson bzw. pädagogische Fachkraft) vorhalten. Für diese muss ebenfalls eine Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege in der Großtagespflegestelle vorliegen. Die Kinder sind der Vertretungskraft fest zuzuordnen.

(4) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag die monatliche Miete bis zu maximal 750,00 € monatlich bezuschusst, sofern vorab eine Zustimmung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt ist. Ein Eigenanteil von insgesamt 250,00 € monatlich ist dabei berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Der monatliche Zuschuss wird jeweils zum Monatsende an die Tagespflegepersonen, die als Mieter eintreten, ausgezahlt. Bei mehreren Mietern wird der Zuschuss anteilig ausgezahlt. Der Zuschuss zur Miete wird solange gezahlt, wie die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle tatsächlich Kinder betreuen oder zur Vermittlung zur Betreuung zur Verfügung stehen. Die gültige Pflegerlaubnis ist Grundlage der Bezuschussung.

(5) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tages-

pflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung. Der Nachweis der zweckgerichteten Verwendung erfolgt unter Vorlage entsprechender Zahlungsbelege.

§ 7 Antrag und Auszahlungsverfahren

(1) Für den Beginn der Förderleistung in Tagespflege ist das Eingangsdatum des Antrages beim Landkreis Wolfenbüttel maßgebend. Eine rückwirkende Übernahme ist ausgeschlossen.

(2) Die Förderung wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen befristet für 1 Jahr gewährt. Im Einzelfall können auch kürzere Bewilligungszeiträume festgesetzt werden. Bei evtl. Weiterbewilligung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die Weiterbewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Unterbrechung, sofern der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistungsgewährung gestellt wird.

~~(3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Förderleistung ist durch den Stundennachweis durch die Tagespflegeperson nach Mitzeichnung der bzw. des Erziehungsberechtigten monatlich darzulegen. Ausgenommen ist die Vorlage bei einer pauschalen Erstattung der Geldleistung nach § 3 Abs. 2f.~~

(43) Vertragliche Regelungen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für das Jugendamt nicht bindend.

§ 8 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in Tagespflege betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist dieser allein Kostenbeitragsschuldner.

(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der Betreuungszeit abhängig. Für das zeitgleich in Tagespflege betreute 2. Kind reduziert sich der Kostenbeitrag lt. Anlage 1 zu dieser Satzung um 20 v.H.. Für das 3. Kind in Tagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(4) ~~Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt monatlich nachträglich aufgrund der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den/der Personenberechtigten unterschriebenen Stundennachweisen.~~ Bei der Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr wird ein Monat Ausfallzeit berücksichtigt. Bei einem geringeren Bewilligungszeitraum erfolgt eine an

teilige Berücksichtigung. Der monatlich festgesetzte Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

(5) Berechnungsgrundlage für den Kostenbeitrag bildet grundsätzlich das durchschnittliche Nettoeinkommen der 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind jeweils die 3 letzten Gewinn- und Verlustrechnungen und Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(6) Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen ist der maximale Kostenbeitrag lt. Anlage 1 zu leisten.

(8) Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

- auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen

- auf eigene Veranlassung des Landkreises

eine Neufestsetzung erfolgen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere eine veränderte Situation des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führt.

Sofern sich das Einkommen verringert, erfolgt eine Berücksichtigung ab Bekanntgabe der Veränderung.

(9) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage, den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Ein rückwirkender Erlass kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

(10) Unabhängig von der Forderung eines Kostenbeitrages prüft der Landkreis Wolfenbüttel, ob Leistungen Dritter (z. B. Kinderbetreuungskosten nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) oder nach dem Berufsausbildungsbeihilfegesetz (BAB)) als zweckgleiche Leistung in Anspruch zu nehmen sind.

(11) ~~Der Kostenbeitrag für die pauschalierte Geldleistung nach § 3 Abs. 2f ist gesondert in Anlage 1 festgelegt.~~ Der pauschalierte Kostenbeitrag wird bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats zur Hälfte gefordert. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats. Erfolgt die Abrechnung aufgrund von Stundennachweisen, wird die Berechnung des Kostenbeitrages monatlich nachträglich aufgrund der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundennachweise vorgenommen.

(12) Kostenbeitragsfreiheit besteht für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum ~~01.08.2014~~ 01.11.2016 in Kraft.

~~(2) Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009 zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.04.2013 treten mit Wirkung vom 01.08.2014 außer Kraft.~~

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge